

des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K. Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monates.

Nr. 12. 15. September 1916. 1. Jahrg.

133.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Se. K. u. k. Apostolische Majestät haben in Anerkennung der vorzüglichen Dienstleistung in besonderer Verwendung allergnädigst zu verleihen geruht:

Dem k. k. Landesgerichtsrat in Tomaszów Dr. Stanislaus von Pobóg Warmski das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens am Bande des Militärverdienstkreuzes.

Dem k. k. Bezirkskommissär in Tomaszów Dr. Franz Hovurka das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille.

134.

E. Nr. 7001/16.

Verordnung des k. u. k. M. G. G. zur Bekämpfung der Wutkrankheit.

§ 1.

Alle über 8 Wochen alten Hunde sind durch die Gemeindevorsteher (Wojte) — in den Städten durch die Magistrate — in Evidenz zu führen und zwar unter Angabe des Namens und des Berufes des Eigentümers, sowie unter Bezeichnung der Farbe, der Gattung, des Geschlechtes und der Verwendungsart des Hundes.

§ 2.

Hunde sind, soferne sie sich nicht in einem geschlossenen Raume befinden, bei Tag und Nacht an der Kette zu halten, oder müssen mit einem beißsicheren Maulkorb versehen sein; der Maulkorbzwang gilt auch für Hunde, welche an der Leine geführt werden.

§ 3.

In öffentliche Lokale (Kaffehäuser, Restaurationen, Amtsgebäude) und an Orte, wo grössere Menschenansammlungen stattfinden (Stadtgärten, Ausflugsorte etc.) dürfen Hunde unter keiner Bedingung mitgenommen werden.

§ 4.

Es ist verboten, Katzen ausserhalb der Gebäude und Höfe herumstreifen zu lassen.

§ 5.

Herrenlose Hunde und solche, bezüglich deren obige Vorschriften nicht eingehalten werden, sind durch die Wasenmeister und wo sich kein solcher befindet, durch die Organe der öffentlichen Sicherheit zu töten, oder, wenn es leicht und ohne Gefährdung möglich ist, einzufangen.

Eingefangene Hunde sind nach Ablauf von 24 Stunden zu vertilgen, soferne nicht etwa der Eigentümer innerhalb dieser Frist die Einbringung einer Bitte um Freigabe (§ 6) anzeigt, sich zur Tragung der Kosten der Verwahrung und Verpflegung des Hundes verpflichtet und hiefür eine entsprechende Kaution erlegt. Die Vertilgung hat nur dann zu unterbleiben, wenn es sich um junge kräftige Hunde handelt, welche kein sichtbares Gebrechen zeigen und eine Schulterhöhe von mindestens 56 cm aufweisen. In diesem Falle ist eine Meldung an das Kreiskommando zu erstatten, welches nach Erfolg der Untersuchung durch den Kreistierarzt die Ablieferung des Hundes an das Kriegshundeersatzdepot in Puławy oder die Vertilgung anzuordnen hat. Der Eigentümer des eingefangenen, für Kriegszwecke in Verwendung genommenen Hundes hat keinen Anspruch auf Ersatz.

Ausserhalb von Gebäuden umherstreifende Katzen sind zu töten.

§ 6.

Die Herausgabe von eingefangenen Hunden kann vom Mil. Gen. Gouv. ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter der Bedingung gestattet werden, dass der Hund auf Kosten des Eigentümers durch eine vom Kreistierarzt zu bestimmende Frist verwahrt und während derselben tierärztlich beobachtet wird und das keine sonstigen Bedenken vorliegen.

Die Herausgabe kann unbeschadet der eventuellen Bestrafung des Eigentümers nach § 11 von dem Erlag eines entsprechenden Betrages für wohltätige Zwecke abhängig gemacht werden.

Bis zur Tötung bezw. Entscheidung über die Herausgabe sind eingefangene Hunde in einem entsprechenden Raume in gesonderten Käfigen oder an Ketten gelegt zu halten, damit sie sich gegenseitig nicht beissen können, und auf Kosten des Eigentümers entsprechend zu warten und zu füttern.

§ 7.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, Ausnahmsscheine für Wach-, Jagd-, Schäferhunde u. dgl., zu erteilen, auf Grund welcher solche Hunde zeitweise vom Maulkorbzwange resp. vom Ankettungszwange befreit werden.

§ 8.

Die Ausnahmsscheine sind für die Hunde nur auf die Dauer ihrer speziellen Verwendung giltig, daher für Wachhunde nur, insolange sie sich in umzäumten Gehöften, Gärten, Haushöfen, Lagerplätzen befinden, von wo sie nicht entweichen können; für Jagd- und Schäferhunde nur während der Jagd bezw. während der Verwendung beim Weiden von Tieren.

§ 9.

Die Einfuhr von Hunden in das Gebiet des M. G. G. darf nur mit Genehmigung des M. G. G. erfolgen.

§ 10.

Die Bestimmungen dieser Vdg. betreffen alle im Privatbesitze sei es von Zivil- sei es von Militärpersonen befindlichen Hunde.

§ 11.

Übertretungen dieser Vdg. werden, soferne die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des A. O. K. vom 19. August 1915, Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis 2000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in dem betreffenden Kreise in Kraft und gilt an Stelle der diesbezüglich früher seitens des Kreiskommandos erlassenen Verfügungen, insoferne dieselben nicht weitergehende Bestimmungen enthalten.

135.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 6 Juli 1916, V. Bl. Nr. 62,

betreffend die Behebung von Kriegsschäden an zerstörten Ortschaften.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt, durch Verordnung die geltenden Landesgesetze insoweit zu ergänzen und zu ändern, als es auf Grund derselben absolut unmöglich ist, die durch den Krieg zerstörten Ortschaften rechtzeitig und zweckmässig herzustellen und die Kriegsschäden an Gebäuden, Verkehrswegen, Wasserleitungen und Abzugsanlagen soweit zu beheben, dass die Lebensbedingungen und die Wirtschaftslage des Volkes nicht weiteren Gefahren ausgesetzt werden.

§ 2.

Nach Herstellung der Ortschaften und Behebung der Kriegsschäden im Sinne des § 1 werden die hiefür erlassenen Verordnungen aufgehoben und treten die Landesgesetze wieder in Kraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

136.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 12. Juli 1916, V. Bl. Nr. 63,

betreffend die Veräusserung von Unternehmungen, die Kriegsvorräte erzeugen und von Verkehrsanstalten.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements unterliegt die Übertragung des Eigentumes oder die Begründung anderer dinglicher Rechte an einer Unternehmung,

1. durch deren Betrieb Kriegsvorräte (Artikel 53 der Haager Landkriegordnung) in einem Umfange gewonnen werden, dass zur Fortführung des regelmässigen Betriebes ein Betriebspersonal von wenigstens zwanzig Arbeitern notwendig ist,

2. die mit der Beförderung von Personen oder Waren mittels motorischer Kraft sich befasst.

Ohne Genehmigung des Militärgeneralgouvernements sind Verträge, die eine Rechtsübertragung im Sinne des ersten Absatzes zum Gegenstande haben, ungültig.

Eine Zwangsvollstreckung am Vermögen einer der im ersten Absatze bezeichneten Unternehmungen darf nur insoweit vorgenommen werden, als das Militärgeneralgouvernement die Bewilligung hiezu erteilt.

§ 2.

§ 1 findet auf alle Verträge Anwendung, die seit dem 1. Jänner 1916 abgeschlossen wurden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

137.

Richtige Bezeichnung des Postamtes in Tomaszów.

Zwecks Vermeidung von Mißständen wird die Bevölkerung des Kreises nachdrücklichst darauf aufmerksam gemacht, dass bei Adressierung an in Tomaszów sich befindliche Personen nur die Ortsbezeichnung (Tomaszów) **ohne** Beifügung der früheren Etappenpostnummer 184 anzuführen ist.

Dies ist allgemein zu verlautbaren.

138.

Wojt in der Gemeinde Tyszowce.

Herr Josef Dziubinski ist zum Wojt der Gemeinde Tyszowce gewählt worden.

139.

Verein „Związek Ziemian".

E. Nr. 7332/16.

Mit dem Erlasse vom 17./VIII. l. J. A. Nr. 55.979 hat das M. G. G. dem Vereine „Związek Ziemian" dessen Hauptsitz Warschau ist, bewilligt seine Tätigkeit im Verwaltungsgebiete des M. G. G. aufzunehmen.

Die Vertretung des Vereines für das öst.-ung. Okkupationsgebiet hat ihren Sitz in Lublin.

140.

Verein „Towarzystwo wzajemnej pomocy pracowników handlowych i przemysłowych m. Warszawy" Genehmigung der Statuten.

Das M. G. G. hat mit dem Erlasse vom 21. August 1916 A. Nr. 56.272/16 dem Vereine „Towarzystwo wzajemnej pomocy pracowników handlowych i przemysłowych m. Warszawy", dessen Hauptsitz Warschau ist, bewilligt, seine Tätigkeit im k. u. k. Okkupationsgebiete wieder aufzunehmen. Die Filiale dieses Vereines hat ihren Sitz in Lublin.

141.

Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste.

Das k. u. k. Armeeobeerkommando hat die Heranziehung weiterer, freiwillig sich meldender Zivilein-

wohner Polens zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin genehmigt.

1. **Bedingungen für die Aufnahme-** nebst **physischer** Eignung- sind folgende:

a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung);

b) eine der ihnen zufallenden Diensttessphäre entsprechende Intelligenz;

c) makelloses Vorleben;

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren. Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Die Aufgenommenen haben eine warme Decke und Wäsche mitzubringen.

2. **Gebührenbestimmungen:**

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen pro Mann bewilligt. Der Taglohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 bis 5 Tagen in vorhinein ausgezahlt.

Außerdem werden jedem Aufgenomenen 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe ausgefolgt.

Die Instandhaltung der Bekleidungssorten wird aus dem Taglohne zu bestreiten sein.

Für die Unterbringung der Angestellten und voraussichtlich auch für eine kräftige, doch billige Verköstigung, welche aus ihrem Taglohn zu bezahlen wäre, wird seitens des Finanzwachkommandos vorgesorgt werden.

Angesichts obiger vorteilhafter Anstellungsbedingungen für intelligentere, arbeitslose Personen und insbesondere angesichts dessen, dass die Aufgenommenen Monturen und Schuhe unentgeltlich bekommen, was in jetziger Zeit vom großen Werte ist, fordert das k. u. k. Kreiskommando die Interessenten zur zahlreichen Anmeldung auf.

Es wird betont, daß sich die Angestellten auf die Dauer ihrer freiwillig übernommenen Verpflichtung der Militärgewalt unterwerfen und diese Verpflichtung feierlich geloben. Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handlungen, ziehen— ausser Entlassung — Strafen nach den Mil. Strafgesetze nach sich.

Die allfälligen Bewerber haben sich **persönlich** bei der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos zu melden. Dieselben haben das diesbezügliche Gesuch samt den erforderlichen Dokumenten (Geburtsschein, Moralitätszeugniss, Schulzeugnisse, väterliche Einwilligung etc) mitzubringen.

Die Frist zur Anmeldung läuft am 20. Oktober l. J. ab.

142.

Begnadigungen.

Anlässlich des Geburtstages Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät wurden am 18. August 1916 folgende Sträflinge begnadigt:

1. Karl Borowski aus Dub Gemeinde Kotlice, welcher mit Urteil des Friedensrichtertages in Tomaszów vom 27. April 1916 G. Zl. U 66/14, 16 zu 1 1/2 Monate Kerker wegen Vergehen nach Art: 154, 169 u. 1705 russ. St. G.

2. Paweł Lalek und

3. Andreas Surmacz beide aus Malowszczyzna, welche mit Urteil des Friedensrichtertages in Tomaszów vom 17. Februar 1916 G. Zl. U 16/16 u. z. Pawel Lalek zu zwei Monaten u. Andreas Surmacz zu 1 1/2 Monaten Kerker, wegen Vergehen nach Art. 169, 1705 u. 172 russ. St. G. bestraft wurden.

143.

E. Nr. 7385.

Steckbrief.

Vom k. u. k. Militärgerichte des Kreiskommandos in Hrubieszów werden steckbrieflich verfolgt:

1. Sergiej Hommienkow.

27 Jahre alt, gr. orthod., Landwirt von Beruf, derzeit russ. Kriegsgefangener.

Derselbe ist mittelgross, hat dunkelblonde Haare, blaue Augen, dunkelblonde Augenbrauen, breit gespitzte Nase, proportionellen Mund, ovales Kinn, längliches Gesicht, kleinen, dunkelblonden Schnurrbart und trägt grünen Zivilhut, braune Bluse, hechtgraue Hose und Halbschuhe.

2. Gregor Bobryk.

27 Jahre alt, gr. orthod. Landwirt von Beruf derzeit russ. Kriegsgefangener.

Derselbe ist von grosser Statur, hat blondes Haar und ebensolche Augenbrauen, blaue Augen, stumpfe Nase, proportionellen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, blonden Schnurrbart und trägt russische Soldatenuniform samt Kappe und Halbschuhe.

Beide sprechen bloss russisch.

Beide befanden sich im hiesigen Feldarreste u. zw. der erstere als Sträfling infolge Verurteilung wegen des Verbrechens des Diebstahles, der letztere als Untersuchungshäftling wegen des Verbrechens der Ausspähung und gelang es ihnen in der Nacht vo 15. auf den 16. August 1916, zu entweichen.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Obgenannten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem

nächsten Militärgerichte unter gleichzeitiger Verständigung des verfolgenden Gerichtes einzuliefern.

Hrubieszów, am 19. August 1916.

Der Gerichtsleiter:

144.

Rotz in Tomaszów.

In der Stadt Tomaszów wurde Rotz bei Pferden amtstierärztlich konstatiert.

145.

E. Nr. 4810/16.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

(M. G. G. Erlass IX. Präs. Nr. 5695/16 vom 15./5. 1916).

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist, da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist, dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme.

a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,

d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss,

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen, nebst dem systemisierten Etappenrelutum (derzeit 3 K 90 h) 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen.

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum: Unterschrift:

2. Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens **25. September 1916** beim k. u. k. Kreisgendarmeriekommando in **Tomaszów** einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie tie Angehörigen des k. u. k. Heeres.

146.

E. Nr. 7766/16.

Verein „Czytelnia społeczna w Lublinie“ Genehmigung der Statuten.

Mit dem Erlasse des k. u. k. M. G. G. vom 7. September 1916, A. Nr. 60.888/16 ist dem Vereine „Czytelnia Społeczna“ dessen Sitz in Lublin ist, bewilligt worden, seine Tätigkeit im Gouvernementsbereiche wieder aufzunehmen.

147.

E. Nr. 6683/16.

Verein „Związek zawodowy murarzy gubernji Lubelskiej“ Genehmigung der Statuten.

Mit dem Erlasse des k. u. k. M. G. G. vom 26. Juli 1916, A. Nr. 52.121/16 ist dem Vereine „Związek zawodowy murarzy gubernji Lubelskiej“ dessen Sitz in Lublin ist, bewilligt worden, seine Tätigkeit im Gouvernementsbereiche wieder aufzunehmen.

148.

E. Nr. 7734/16.

Verein „Stowarzyszenie Sług w Lublinie pod wezwaniem Świętej Zyty“ Genehmigung der Statuten.

Mit dem Erlasse des k. u. k. M. G. G. vom 4. September 1916 A. Nr. 101.300/16 ist dem Vereine „Stowarzyszenie Sług w Lublinie pod wezwaniem Świętej Zyty“ dessen Sitz in Lublin ist, bewilligt worden, seine Tätigkeit im Gouvernementsbereiche wieder aufzunehmen.

149.

Heranziehung des Ärars zu allen Gemeindeschuldigkeiten und Beiträgen für den im Gemeindebereiche gelegenen ärarischen Grundbesitz.

Im Sinne der Zirkularverordnung der Interimskomitees zur Regelung der Bauernfrage vom 3./10. 1875 ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, das Ärar nach Massgabe seines in dem Gemeindebereiche gelegenen Grundbesitzes, gleich anderen Grundbesitzern, zu allen Gemeindeschuldigkeiten und Beiträgen heranzuziehen.

150.

E. Nr. 7590/16.

Repartierung der Abgaben.

Gemäss den Bestimmungen des Organisationskomitees vom 13. April 1865 erfolgt die Repartierung der Gemeindeabgaben im Verhältnisse zur Anzahl der Morgen jedes einzelnen Grundbesitzes, wobei auf einen Morgen Ackerlandes mindestens 4 Morgen Wald (nach Ermessen der Gemeindeverwaltung auch mehr) zu rechnen sind.

151.

Rubelkurs.

Auf A. O. K. Op. Nr. 115098 M. G. G. J. Nr. 18023 wird der Wert eines Rubels in Silber, Nickel, Bronzemünzen oder Papier mit **2 Kronen siebzigfünf Heller** festgesetzt — für das deutsche Gebiet gilt der Kurs 1 Mk. 90 Pfg.



Der k. u. k. Kreiskommandant:

Freiherr von Schenk Oberst, m. p.

Druck und Verlag des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.